Spielberechtigungsvertrag

zur Nutzung der Golfanlage „Rittergut Schwöbber“

zwischen der

Golf u. Country Club Rittergut Schwöbber GmbH & Co. KG

Ernst-Starke-Straße 2, 31855 Aerzen

-nachfolgend **Betriebsgesellschaft** genannt-

und

Vorname Name ……

Anschrift ……

Kontaktdaten ……

-nachfolgend **Spielberechtigter**[1] genannt-

-nachfolgende gemeinsam auch **Parteien** oder einzeln **Partei** genannt-

VORBEMERKUNG

Die Betriebsgesellschaft ist Inhaberin des Pachtverhältnis für das Gelände des Golfplatzes in Aerzen am Rittergut Schwöbber, wo sie zwei 18-Loch-Golfplätze, entsprechende Übungseinrichtungen, unterhält. Der Spielberechtigte beabsichtigt, durch Abschluss dieses Vertrages ein langfristiges Recht zur Nutzung der Golfanlage zu erwerben.

[1] Der Vertrag bedient sich im Interesse der flüssigeren Lesbarkeit des generischen Maskulinums. Am Rittergut Schwöbber sind alle Freunde des Golfsports willkommen und die verwendete männliche Form schließt Personen jeglicher geschlechtlichen Identität mit ein.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Durch den Abschluss dieses Vertrages erwirbt der Spielberechtige das Recht, die Golfanlage im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen, wobei im Fall von Widersprüchen untereinander früher genannte Bestimmungen den später genannten vorgehen:

a) die Bestimmungen dieses Spielberechtigungsvertrages;

b) die Leistungsbeschreibung des „Paket ……“, **Anlage 1**

c) die jeweils geltende Spiel- und Platzordnung, **Anlage 2**

(2) Die Spielberechtigung ist an die Person des Spielberechtigten gebunden und höchstpersönlich. Sie kann nicht auf andere Personen übertragen werden und ist nicht vererblich.

§ 2 Vertragsdauer, Beendigung und aufschiebende Bedingung im Gründungsjahr

(1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift beider Vertragspartner, frühestens aber zum 01. Januar 2027 in Kraft (der „**Vertragsbeginn**“) und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Beiden Parteien steht das Recht zur ordentlichen Kündigung zu. Die ordentliche Kündigungsfrist für den Vertrag beträgt drei Monate zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Die Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres muss somit spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres der anderen Partei zugehen.

(3) Der Vertrag kann von jeder Partei bei vorliegen wichtiger Gründe, die der kündigungswilligen Partei eine Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aus § 2 (2) unzumutbar machen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden.

(4) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung liegt für die Betriebsgesellschaft insbesondere vor, wenn:

a) der Spielberechtigte mit der Zahlung seiner Jahresgebühr trotz schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise mehr als zwei Wochen in Verzug ist,

b) der Spielberechtigte trotz Abmahnung wiederholt oder so schwerwiegend, dass eine Abmahnung nicht erforderlich ist, gegen die in § 1 (1) genannten Regelwerke verstößt, dass eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist oder

c) der Spielberechtigte trotz Mahnung unter Setzung einer Frist zur Abhilfe den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung nach § 5 nicht nachweist.

(5) **Dieser Vertrag tritt erst mit Ablauf des 31.12.2026 und nur in Kraft, wenn bis zum 29.12.2026 (der „**Stichtag**“) mindestens 150 Spielberechtigungsverträge mit dem Paket „Baron von Münchhausen & Lucia von Reden“, 20 Spielberechtigungsverträge mit dem Paket „Baron von Münchhausen“ und 120 Spielberechtigungsverträge mit dem Paket „Lucia von Reden“ zwischen der Betriebsgesellschaft und Spielberechtigten wirksam geschlossen worden sind**. Die Betriebsgesellschaft unterrichtet den Spielberechtigten unverzüglich nach Ablauf des Stichtags in Textform über den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung. Die Parteien vereinbaren einen entsprechend lange dauernden Schwebezustand in Kenntnis des Umstandes, dass die Betriebsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auf der Golfanlage neu beginnt und ein wirtschaftlicher Betrieb bei Unterschreiten der dargestellten Mindest-Spielerzahl nicht eingerichtet werden kann.

(6) Tritt die Bedingung nicht ein, ist der Vertrag nicht wirksam geworden. Bereits geleistete Zahlungen des Spielberechtigten erstattet die Betriebsgesellschaft unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Stichtags, vollständig. Weitergehende Ansprüche des Spielberechtigten, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen im Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrags, bleiben unberührt.

(7) Die Betriebsgesellschaft verpflichtet sich, alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um die in Absatz 5 genannte Anzahl an Verträgen zu erreichen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Golfanlage nach vorstehendem § 1 entrichtet der Spielberechtigte Gebühren in der in Anlage 1 „Paket ……“ angegebenen Höhe (die „**Jahresgebühr**“).

(2) Die Zahlung der Jahresgebühr erfolgt

☐per Banküberweisung

☐SEPA-Lastschriftmandat

in

☐ einer Summe binnen 14 Tagen nach Vertragsbeginn und sodann jährlich zum 15. Januar eines jeden Jahres

☐ monatlichen Raten jeweils zum fünften Werktag eines Monats, beginnend mit dem Monat des Vertragsbeginns.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Spielberechtigten

Der Spielberechtigte verpflichtet sich,

a) die Golfanlage sorgfältig und schonend ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen,

b) den Anweisungen des Personals der Betriebsgesellschaft Folge zu leisten,

c) Schäden oder Gefahrenstellen unverzüglich zu melden,

d) die im Golfsport üblichen Etikette-, Sicherheits- und Spielregeln zu beachten und

e) Änderungen seiner persönlichen Daten und Zahlungsdaten unverzüglich in Textform mitzuteilen

§ 5 Privathaftpflichtversicherung

Der Spielberechtigte hat eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, die ihn von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausübung der Spielberechtigung freistellt und diese für die Dauer der Spielberechtigung aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Etwaige Zahlungsansprüche hieraus zur Freistellung der Betriebsgesellschaft von Ansprüchen Dritter werden von vorneherein an diese abgetreten.

§ 6 Dauernutzungsmarke

Die Betriebsgesellschaft gibt Dauernutzungsmarken (Golftaschenanhänger) aus. Jeder Spielberechtigte ist verpflichtet, die Marke gut sichtbar an seinem Wagen/Tasche zu befestigen. Spielberechtigte, die eine gültige Marke nicht an ihrem Wagen/Tasche befestigt haben, können der Golfanlage verwiesen werden.

§ 7 Einschränkungen des Nutzungsrechts

(1) Die Betriebsgesellschaft ist berechtigt, einzelne Bereiche der Golfanlage, insbesondere aus Gründen der Platzpflege, aufgrund von Turnieren oder Veranstaltungen, Reparaturen oder aus Sicherheitsgründen vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Die Betriebsgesellschaft wird dabei auf die Belange des Spielberechtigten angemessen Rücksicht nehmen und Sperrungen auf das erforderliche Maß beschränken.

(2) Beruht eine Sperrung nach Abs. 1 auf einem sachlichen Grund und ist sie für einen Golfplatz üblich sowie für den Spielberechtigten zeitlich und umfänglich zumutbar, bleibt die Pflicht zur Zahlung der Jahresgebühr unberührt. Unzumutbar ist eine Sperrung insbesondere dann, wenn die Nutzungsmöglichkeit eines überwiegenden Anteils der vom Paketumfang erfassten Golfanlage in den Monaten April bis September insgesamt um zeitlich mehr als 10 % oder um mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage ausfällt. In diesem Fall mindert sich die Jahresgebühr für die darüberhinausgehenden Ausfallzeiten anteilig und bereits gezahlte Beträge werden anteilig erstattet.

(3) Dem Spielberechtigten ist bekannt, dass die Bahnen 7-15 (die „**Waldbahnen**“) auf dem Platz „Baron von Münchhausen“ von Oktober bis März witterungsbedingt geschlossen sind, da die dortige Bodenfeuchtigkeit eine professionelle Platzpflege in dem genannten Zeitraum nicht erlaubt. Diese Sperrung wird nicht in die Zeiträume nach dem vorstehenden Absatz 2 eingerechnet und berechtigt nicht zu einer Minderung der Jahresgebühr; sie ist in die Kalkulation der Jahresgebühr mit eingestellt.

(4) Kann die Spielberechtigung aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen, die die Betriebsgesellschaft zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht ausgeübt werden,

mindert sich die Jahresgebühr im Verhältnis des ausgefallenen Zeitraums. Bereits gezahlte Beträge werden anteilig erstattet.

(5) Für Zeiträume, in denen die Spielberechtigung aus Gründen ausfällt, die die Betriebsgesellschaft nicht zu vertreten hat, bleibt die Zahlungspflicht bestehen, soweit der Ausfall nicht in den Risikobereich der Betriebsgesellschaft fällt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Spielberechtigten, insbesondere nach §§ 275, 326 BGB, unberührt.

(6) Die Betriebsgesellschaft kann die Nutzung der Golfanlage oder Teilen hiervon vom Vorliegen der üblichen spielerischen Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von Platzreife, Handicap oder vergleichbaren, objektiven Voraussetzungen.

§ 8 Haftung

(1) Die Betriebsgesellschaft haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Betriebsgesellschaft oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die Betriebsgesellschaft bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Spielberechtigte regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Betriebsgesellschaft für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Betriebsgesellschaft.

§ 9 Entgeltanpassung

(1) Die Betriebsgesellschaft ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung mit Wirkung zum Beginn eines Kalendermonats einseitig nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn und soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten nach Vertragsschluss verändert haben. Maßgebliche Kosten sind insbesondere Pflege-, Betriebs-, Personal-, Energie-, Instandhaltungs-, Pacht- und Versicherungskosten.

(2) Eine Erhöhung ist nur zulässig, soweit die Kostensteigerung bei dem jeweiligen Kostenfaktor nicht durch Kostensenkungen bei anderen maßgeblichen Kostenfaktoren ausgeglichen wird (Saldierung). Die Weitergabe von Kostensteigerungen darf das Ausmaß der tatsächlichen Kostensteigerung nicht überschreiten; eine Erhöhung der Gewinnspanne ist ausgeschlossen.

(3) Soweit sich die maßgeblichen Kosten nach Vertragsschluss verringern, ist die Betriebsgesellschaft verpflichtet, die Vergütung im gleichen Verhältnis zu senken. Kostensenkungen sind mindestens in gleichem Umfang und zu gleichen Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen.

(4) Die Anpassung ist dem Spielberechtigten mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden in Textform mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen. Die Begründung muss die maßgeblichen Kostenfaktoren, deren Veränderung und die Berechnung der Anpassung darstellen.

(5) Der Spielberechtigte ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Auf dieses Recht ist er in der Mitteilung nach Absatz 4 gesondert hinzuweisen. Macht er von dem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anpassung ihm gegenüber nicht wirksam.

(6) Die richterliche Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Die Betriebsgesellschaft ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu erweitern oder wesentlich zu verändern, wenn hierfür ein im Einzelnen benannter triftiger Grund vorliegt, insbesondere behördliche Auflagen, sicherheitsrechtliche Anforderungen oder unvorhersehbare Änderungen der Platz- oder Betriebsverhältnisse. Die Änderung muss für den Spielberechtigten unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar sein

(2) Die Änderung ist dem Spielberechtigten mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden in Textform mitzuteilen und zu begründen. Absatz 5 der Preisanpassungsklausel gilt entsprechend.

§ 11 Datenschutz

Der Spielberechtigte bestätigt mit Unterzeichnung, die Datenschutzordnung der Betriebsgesellschaft gelesen und akzeptiert zu haben. Ihm ist bewusst, dass er Einsicht in die Datenschutzordnung jederzeit beantragen kann, dafür jedoch die zur Einsicht gewünschten Daten vorher angegeben werden müssen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle Erklärungen, die den Vertragsinhalt betreffen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel selbst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

(3) Auf diesen Vertrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift